



Bestimmungen zum Nachweis der Stöberleistung in der Treibergruppe (Stand 04.10.2022)

§ 1 Zweck des Nachweises

- 1) Der Nachweis der Stöberleistung des ÖJV-BW orientiert sich ausschließlich an den Erfordernissen der heutigen, groß angelegten Walddrückjagden unter durchschnittlichen Verhältnissen. Der Hundeführer weist hierbei nach, dass die Verhaltensmuster seines Hundes bei der Suche nach Wild und beim Verfolgen von Wild geeignet sind, um bei Drückjagden regelmäßig erfolgreiche Begegnungen von Schützen und Wild herbeizuführen. Der Hund behindert dabei den Jagdverlauf vor, während und nach der Jagd durch unangemessene Verhaltensweisen nicht.
- 2) Der vorgestellte Hund muss selbständig nach Wild suchen und das Wild in Bewegung bringen. Der Hund muss mindestens sichtlaut, besser spur-/fährtenlaut und schussfest sein und über eine gute Führerbindung verfügen. Er muss in der Lage sein, sich zu orientieren und selbständig zu seinem Hundeführer zurückzufinden.
- 3) Dem Suchverhalten des Hundes ist große Bedeutung beizumessen. Ein Hund soll erst dann vorgestellt werden, wenn sich sein Stöberverhalten auf der Grundlage seiner Anlagen, seiner Ausbildung und seiner Einarbeitung in der Praxis voll entwickelt hat.
- 4) Beim Stöbern in der Treibergruppe wird geprüft, ob der Hundeführer seinen Hund bei Drückjagden als wertvolle Unterstützung der Treibergruppe einsetzen kann. Der Hundeführer wird dabei als Treiber eingesetzt. Der Hund muss auf Kommando ausreichend weiträumig um die sich fortbewegende Treibergruppe herum nach Wild suchen. Im Laufe der Suche muss der Hund Wild finden, das Wild in Bewegung bringen, und ihm mit gutem Laut wenige Minuten folgen. Danach muss der Hund den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen und sich erneut schicken lassen. Keinesfalls darf der Hund in der Treibergruppe den Kontakt zu seinem Hundeführer komplett aufgeben oder verlieren und lang anhaltend für sich alleine jagen.
- 5) Die klassischen Gehorsamsfächer sind ausdrücklich nicht Teil des Nachweises. Hunde mit mangelhaftem Sozialverhalten, übersteigertem Aggressionsverhalten und großen Defiziten im Gehorsam können aber von den Prüfern ohne weitere Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

§ 2 Zulassung

- 1) Der Hund muss mindestens 24 Monate alt sein. Nach oben gibt es keine Altersbegrenzung.
- 2) Der Hund muss – in der Regel über seine Chip-Nummer - eindeutig identifizierbar sein.
- 3) Der Hund muss einen gültigen Impfpass besitzen.
- 4) Es werden nur gesunde Hunde geprüft. Bestehen begründete Zweifel an der körperlichen Unversehrtheit des zu prüfenden Hundes, so liegt es im Ermessen der Prüfer und der Prüfungsleitung, den Hund nicht zur Prüfung zuzulassen, oder eine Prüfung abzubrechen.
- 5) Der Hundeführer muss über einen gültigen Jahresjagdschein verfügen.



- 6) Mit seiner Unterschrift, bzw. der Anmeldung, erklärt der Hundeführer auch, dass der Hund bei Drückjagen im Wald eingesetzt werden soll oder bereits eingesetzt wurde.
- 7) Zum Nachweis der Stöberleistung werden nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut zugelassen. Entsprechende Nachweise der ÖJV Landesverbände, des JGHV, der ihm angeschlossenen Zuchtvereine und –verbände, der Landesjagdverbände und anderer eingetragener jagdlicher Zuchtvereinigungen werden anerkannt.
- 8) Zum Stöbernachweis in der Treibergruppe werden nur Hunde mit nachgewiesener Schussfestigkeit zugelassen. Entsprechende Nachweise der ÖJV Landesverbände, des JGHV, der ihm angeschlossenen Zuchtvereine und –verbände, der Landesjagdverbände und anderer eingetragener jagdlicher Zuchtvereinigungen werden anerkannt.
- 9) Der Hundeführer gibt bei der Anmeldung bekannt, in welcher Form des Stöberns er mit seinem Hund geprüft wird.

§ 3 Abnahme des Nachweises

- 1) Zur Abnahme des Nachweises werden feste Termine mindestens vereinsöffentlich bekannt gemacht.
- 2) Alternativ benennt der ÖJV-BW auf Anfrage eines oder mehrerer Hundeführer zwei geeignete und sachkundige Prüfer. Es obliegt den Prüfern, die Abnahme des Nachweises gemäß den vorliegenden Bestimmungen selbständig zu organisieren und abzunehmen. Den Anordnungen der Prüfer ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- 3) Das Schnallen des Hundes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr; der Hundeführer muss das Schnallen des Hundes aber verweigern, wenn er die Sicherheit des Hundes gefährdet sieht.
- 4) Die Abnahme des Nachweises soll auch genutzt werden, um Wild zu erlegen. Hierbei sind die einschlägig bekannten Sicherheitsvorschriften zu beachten, die für alle Gesellschaftsjagen gelten.
- 5) Dazu wird eine ausreichend große Fläche mit dichtem Bewuchs und vermutetem Wildvorkommen mit mindestens vier Schützen abgestellt oder abgesetzt. Sie stehen über Funk oder Telefon mit den Prüfern in Kontakt und dienen auch als Beobachter.
- 6) Jeder Hund wird für sich alleine geprüft. Der jeweils zu prüfende Hund wird mit einem Ortungsgerät ausgestattet.
- 7) Die Bestätigung des Stöbernachweises erfolgt auf dem Formblatt "Bescheinigung über den Nachweis der Stöberleistung".
- 8) Hunde dürfen aus Gründen des Tierschutzes nicht gezielt an sichtigem Wild geschnallt werden.
- 9) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Abnahme des Stöbernachweises. Die Prüfer können die Abnahme des Nachweises nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern und sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.



§ 4 Nachweis der Stöberleistung

- 1) Der Hundeführer rüstet seinen Hund für den Drückjagdeinsatz aus. Dabei muss sich der Hund ruhig und führerorientiert verhalten.
- 2) Der Hundeführer wird von den Prüfern zusammen mit seinem Hund zum Rand einer Fläche mit vermutetem Wildvorkommen geführt, die durchgedrückt werden soll. Der Hund wird dabei an der Umhängeleine geführt. Keinesfalls darf der Hund seinen Hundeführer durch mangelhafte Leinenführigkeit gefährden (Stolpern, Stürzen!) oder schon auf dem Weg zum Stand lang anhaltend laut geben.
- 3) Die Treibergruppe, mindestens bestehend aus dem Hundeführer und zwei Prüfern, nimmt am Rand der Fläche mit vermutetem Wildvorkommen in Reihe Aufstellung.
- 4) Einer der Prüfer gibt in einer Entfernung von ca. 30 m im Abstand von einer Minute zwei Schüsse ab. Der Hund muss sich nach den Schüssen weiterhin ruhig verhalten.
- 5) Danach geht der Hundeführer zusammen mit der Treibergruppe mit lautem Rufen durch die Fläche. Erst nach Aufforderung durch die Prüfer schnallt der Hundeführer seinen Hund und fordert ihn auf, nach Wild zu suchen.
- 6) Der Hundeführer muss seine Position in der Treibergruppe halten und weitergehen. Er kann seinen Hund bei der Arbeit und beim Zurückkommen lautstark durch Rufen und Pfeifen unterstützen.
- 7) Die Suche des Hundes muss ausreichend weiträumig um den Hundeführer herum erfolgen. Ideal sind Radien von 50 – 150 m. Der Hund muss bei der Suche den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben. Es muss deutlich erkennbar sein, dass der Hund Wild finden will. Hunde, die kein Suchverhalten zeigen, können den Nachweis nicht erbringen.
- 8) Der Hund in der Treibergruppe darf sich bei der Suche nicht zu weit von seinem Hundeführer entfernen. Es muss erkennbar sein, dass er im Anhalt an den Hundeführer nach Wild sucht. Der Hund muss in angemessenen Zeitabständen den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen.
- 9) Kommt der Hund an Wild, so soll er ihm lauthals folgen. Der Hund darf sich dabei nicht weiter als 500 m vom Hundeführer entfernen. Idealerweise ist der Hund nach 5 – 10 Minuten bei seinem Hundeführer zurück. Spätestens nach 20 Minuten muss er wieder da sein und sich anleinen lassen.
- 10) Der Hund muss sich ggfs. erneut schicken lassen. Darüber entscheiden die Prüfer.
- 11) Gibt der Hund Standlaut an Schwarzwild, so kann die Treibergruppe den Hund unterstützen, indem sie den Standlaut angeht und das Wild hochmacht.
- 12) Findet ein Hund trotz aller Bemühungen kein Wild, so ist der Hund an insgesamt drei verschiedenen Stellen anzusetzen. Hunde, die kein Wild finden konnten, können nicht bewertet werden.
- 13) Zur Kontrolle kann nach dem dritten Versuch ein erfahrener Stöberhund in die Fläche geschickt werden. Darüber entscheiden die Prüfer.



- 14) Im Rahmen der Stöberprüfung kann die Art des Lautes aufgrund des dichten Bewuchses oftmals nicht eindeutig beurteilt werden. Jagt ein Hund eindeutig waidlaut oder eindeutig stumm, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 5 Eignung der Prüfer

- 1) Als Prüfer geeignet sind vom ÖJV-BW ausgewählte, erfahrene Hundeführer mit gültigem Jahresjagdschein, die in der Regel mindestens einen Hund erfolgreich für den Einsatz bei Walddrückjagden ausgebildet haben. Sie müssen zudem über den Sachkundenachweis des ÖJV-BW zur fremden Abnahme des Stöbernachweises verfügen.

§ 6 Reviere

- 1) Der ÖJV-BW sorgt für ein geeignetes Revier zur Abnahme des Nachweises.

§ 7 Tierschutz

- 1) Die Hunde dürfen aus Gründen des Tierschutzes nicht an sichtigem Wild geschnallt werden.
- 2) In Sonderfällen kann bei Hunden, die dem Wild nur sehr kurz folgen (ca 150-200 m), nach Ermessen der Prüfer auch ein sichtlaut jagender Hund als ausreichende Prüfungsleistung gewertet werden. Der Sichtlaut ist bei kurz jagenden Hunden ausreichend, damit sich das Wild orientieren kann. Dies wird dann auf der Prüfungsbescheinigung gesondert vermerkt. Stumm jagende Hunde können den Nachweis nicht erbringen.
- 3) Der Nachweis ist nur in der Zeit von Anfang September bis Ende Januar möglich. Der Nachweis ist nicht als Training dafür zu nutzen, um mit dem Hund das Stöbern zu üben. Die Anzahl der Flächen zum Stöbern wird deshalb auf maximal 3 pro Hund begrenzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung und Gebühren

- 1) Die Prüfer erhalten vom ÖJV-BW auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gemäß Geschäftsordnung des ÖJV-BW.
- 2) Revierinhaber, die ihr Revier für die Abnahme des Nachweises zur Verfügung stellen, erhalten auf Antrag vom ÖJV-BW eine angemessene Entschädigung.
- 3) Für die Abnahme des Nachweises erhebt der ÖJV-BW eine Gebühr vom Hundeführer (Nenngeld). Das Nenngeld ist auch geschuldet, wenn der Hund den Nachweis nicht erbringen konnte. Das Nenngeld muss spätestens drei Werktage vor Abnahme des Nachweises auf dem Konto des ÖJV-BW eingehen.
- 4) Nenngeld ist Reuegeld und wird nur in begründeten Ausnahmen rückerstattet. Hierüber entscheidet der Fachbereichsleiter Jagdhunde in Abstimmung mit dem Vorstand des ÖJV-BW.
- 5) Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt, bei Bedarf angepasst, und vereinsüblich bekanntgemacht.



Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V.
Für einen zeitgemäßen Umgang mit der Natur



§ 9 Gefahrenübergang und Haftungsausschluss

- 1) Es liegt alleine in der Verantwortung des Hundeführers gem. § 3 Abs. 4, ob er seinen Hund unter den konkreten Umständen schnallt oder nicht. Das Schnallen des Hundes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der ÖJV-BW übernimmt für Schäden, die bei Hund oder Hundeführer bei der Abnahme des Nachweises entstehen, und für Schäden, die der Hund möglicherweise anrichtet, keinerlei Haftung. Der Hundeführer verpflichtet sich durch Zahlung des Nenngeldes, den ÖJV-BW und die Prüfer von Schadensansprüchen Dritter jeglicher Art entsprechend freizustellen.

In diesem Dokument wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Platzersparnis i.d.R. auf die Genderschreibweise verzichtet. Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Selbstverständlich versteht der ÖJV-BW Jagd und Jagdhundeführung nicht als Männerdomäne.